

liehe, begründete Verfügung die Einleitung des Ermittlungsverfahrens an. Dies ist dem Beschuldigten bei Beginn seiner Vernehmung mitzuteilen. Die Mitteilung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 107

Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren

(1) Alle Ermittlungsverfahren sind innerhalb einer Frist von höchstens drei Monaten abzuschließen. Ermittlungsverfahren, in denen gegen den Beschuldigten Untersuchungshaft angeordnet ist, sind besonders beschleunigt durchzuführen.

(2) Der Generalstaatsanwalt setzt für die einzelnen Arten der Ermittlungsverfahren Fristen fest. Kann ausnahmsweise wegen des Umfangs der Sache oder wegen der Schwierigkeit der Ermittlungen die Frist nicht eingehalten werden, so ist die Genehmigung des zuständigen Staatsanwalts zur Überschreitung der Frist einzuholen. Eine Überschreitung der Höchstfrist von drei Monaten ist nur mit Genehmigung des Generalstaatsanwalts zulässig.

§ 108

Umfang der Ermittlungen

Der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan haben die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären. Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, sind zu sichern.

§ 109

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist durch den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan zu vernehmen. Beantragt der Beschuldigte Beweiserhebungen, so sind sie durchzuführen, wenn sie von Bedeutung sein können.